

## Editorial



### Der kostenlose Rechtsrat: Die Adoption

Die Diskussion über den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zur Erbschaftsteuerreform ist in vollem Gange. Dabei werden im wesentlichen die Änderungen der Bewertungsvorschriften und die Regelung zur Begünstigung des Betriebsvermögens erörtert.

Demgegenüber wurden bislang die Änderungen wenig beachtet, mit denen sichergestellt werden soll, dass das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiterhin bei etwa 4 Milliarden € jährlich liegen soll (siehe dazu die Übersicht auf Seite IV bis Seite VII des Heftes 6/2007 dieser Zeitschrift).

Zum Ausgleich der Begünstigungen der nächsten Angehörigen und des Betriebsvermögens sollen die Hauptlast die „entfernteren Verwandten“ und die Nichtverwandten tragen. Nach dem Gesetzentwurf sind dies die Angehörigen der Steuerklassen II und III. Zu den Angehörigen der Steuerklasse II gehören unter anderem die Geschwister sowie die Neffen und Nichten des Erblassers oder Schenkers.

Es ist schon fraglich, ob man die Geschwister und die Neffen und Nichten zu den „entfernteren Verwandten“ rechnen darf; jedenfalls werden die Geschwister häufig in derselben Familie aufwachsen. Sie stehen sich persönlich nahe. Auch dürften sie unter den Schutz von „Ehe und Familie“ in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz fallen.

Betrachtet man sich nunmehr die vorgesehenen Regelungen zur Veranlagung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, so fällt auf, dass die Angehörigen der Steuerklasse II und III hinsichtlich des Freibetrages und des Steuertarifes gleich behandelt werden. In beiden Steuerklassen ist nur ein Freibetrag von 20 000,00 € vorausgesehen; der Steuertarif beginnt für beide Steuerklassen mit dem ersten Euro des steuerpflichtigen Erwerbs bei einem Prozentsatz von 30 %; bei einem steuerpflichtigen Erwerb von mehr als 6 Millionen € liegt der Steuersatz bereits bei 50 %. Stirbt der Erblasser kinderlos und kommen die Geschwister als Erben in Betracht, so haben sie nach Abzug eines Freibetrages von 20 000,00 € von dem auf sie übergegangenen Familienvermögen, das in Zukunft nach dem Verfahrenswert bewertet wird 30 % an den Staat als Steuer abzuführen.

Es wäre schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, hinsichtlich des Freibetrages und des Steuertarifes einen Abstand zu wahren zwischen den nahen Verwandten der Steuerklasse II und den übrigen Erwerbenden.

Zur Vermeidung dieser Steuerlast hat der Bundesfinanzminister Steinbrück bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes erklärt: „Finden Sie in der Steuerklasse III einen, den Sie adoptieren. Das ist ein kostenloser Rat von mir.“

Dabei hat er übersehen, dass dieselbe hohe Steuerlast schon die Angehörigen der Steuerklasse II trifft. Sollte dieser kostenlose Rat massenhaft befolgt werden, würde der Bundesfinanzminister das Ziel verfehlen, das Aufkommen von 4 Milliarden € zu erreichen.

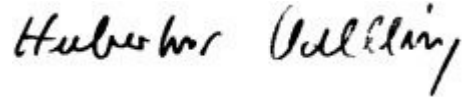
Allerdings ist die Adoption nicht dazu da, eine verfehlte steuerliche Regelung auszugleichen. Nach § 1741 BGB dient die Adoption dem Kindeswohl. Es muss ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten sein. Nach § 1767 Abs. 1 BGB kann ein Volljähriger als Kind nur angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; es

muss ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden sein.

Es sind auch die unterschiedlichen zivilrechtlichen Wirkungen der Annahme zu beachten, die zu mehrfachen Verwandtschaftsverhältnissen unter den Beteiligten führen können. Die unterschiedlichen Wirkungen der Annahme bei der Minderjährigen- und der Volljährigenadoption kommen hinzu.

Es tut sich ein neues anwaltliches Betätigungsfeld auf. Allerdings sollte zunächst im Gesetzgebungsverfahren versucht werden, jedenfalls für Angehörige der Steuerklasse II die Freibeträge zu erhöhen und den Steuertarif zu ermäßigen. Packen wir es an!

Dr. Hubertus Rohlfing

A handwritten signature in black ink, reading "Hubertus Rohlfing". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

(© Wolters Kluwer Deutschland)